

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3724/83 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1983
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3707/83⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3707/83 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3707/83 festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75⁽⁴⁾ unterliegen, werden gemäß den Beträgen im Anhang zu dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 30. 12. 1983, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Erstattungsbetrag
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält : mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽¹⁾ von :	
	0510	— mehr als 5 bis 10 Gewichtshundertteilen	2,34 ⁽²⁾ 2,75 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾
	1010	— mehr als 10 bis 20 Gewichtshundertteilen	4,68 ⁽²⁾ 5,50 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾
	2010	— mehr als 20 bis 30 Gewichtshundertteilen	9,37 ⁽²⁾ 11,00 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾
	3010	— mehr als 30 bis 40 Gewichtshundertteilen	14,05 ⁽²⁾ 16,50 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾
	4010	— mehr als 40 bis 50 Gewichtshundertteilen	18,74 ⁽²⁾ 22,00 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾
	5010	— mehr als 50 bis 60 Gewichtshundertteilen	23,42 ⁽²⁾ 27,50 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾
	6010	— mehr als 60 bis 70 Gewichtshundertteilen	28,10 ⁽²⁾ 33,00 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾
	7010	— mehr als 70 Gewichtshundertteilen	30,66 ⁽²⁾ 36,00 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽²⁾ Für Ausfuhren in die Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83.

⁽³⁾ Mindestgehalt an Mais und/oder Sorghum von mehr als : 0510 :5 % ; 1010 :10 % ; 2010 :20 % ; 3010 :30 % ; 4010 :40 % ; 5010 :50 % ; 6010 :60 % ; 7010 :60 %.

Wird dieser Mindestsatz eingehalten, so gelten diese Erstattungen auf Antrag des Betreffenden auch dann, wenn der Gehalt an Getreideerzeugnissen den in derselben Zeile vorgesehenen Höchstgehalt überschreitet.

⁽⁴⁾ Für Ausfuhren nach den übrigen Drittländern.